

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Angestellten bei Ärztinnen und Ärzten
und in Labors Salzburg**

STAND 1. JÄNNER 2017



www.gpa-djp.at

Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

Mitglied sein bringt's!

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Angestellten bei Ärztinnen und Ärzten
und in Labors Salzburg**

STAND 1. JÄNNER 2017

**Liebe Kollegin, lieber Kollege!
Wertes Mitglied!**

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-djp ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein!**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Alois Bachmeier
Geschäftsbereichsleiter

Inhaltsverzeichnis

		Seite			Seite
I.	Geltungsbereich	<u>7</u>	XIII.	Dienstzettel	<u>9</u>
II.	Gesetzliche Bestimmungen	<u>7</u>	XIV.	Freizeit zum Kursbesuch	<u>9</u>
III.	Arbeitszeit	<u>7</u>	XV.	Mindestleistungen	<u>10</u>
IV.	Sonn- und Feiertagsruhe	<u>7</u>	XVI.	Arbeitskleidung	<u>10</u>
V.	Überstundenentlohnung	<u>7</u>	XVII.	Bruttomonatsgehälter	<u>10</u>
VI.	Freizeit bei nachgewiesener Dienstver- hinderung	<u>8</u>	XVIII.	Geltungsdauer	<u>11</u>
VII.	Gesetzliche Sozialpolitische Bestimmun- gen	<u>8</u>		Dienstzettel	<u>13</u>
VIII.	Urlaub	<u>8</u>		Unterschriften	<u>15</u>
IX.	Vordienstzeiten	<u>8</u>		Anhang: Pkt XVII KV idF 1. Juli 2014	<u>16</u>
X.	Anspruch bei Dienstverhinderung	<u>9</u>			
XI.	Kündigung	<u>9</u>			
XII.	Sonderzahlungen	<u>9</u>			

*Das Impressum befindet sich auf der letzten Um-
schlagseite*

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen am 17. November 2016 zwischen der **Ärztchamber für Salzburg**, 5024 Salzburg, Faberstraße 10 und der **Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier – Wirt-**

schafsbereich 17 – Gesundheit/Soziale Dienste/Kinder- und Jugendwohlfahrt, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

I. GELTUNGSBEREICH

Räumlich: Bundesland Salzburg;

Fachlich: für alle Angehörigen der Ärztekammer für Salzburg, ausgenommen sind Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;

Persönlich: alle angestellten Arbeitnehmer/innen, für welche ein Dienstverhältnis (gemäß Berufsgruppen 1–3, siehe XVII.) zu Angehörigen der Ärztekammer für Salzburg, ausgenommen sind Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, besteht.

II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestell-

tengesetzes, BGBl Nr 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung.

III. ARBEITSZEIT

Die Normalarbeitszeit für die im Abschnitt I angeführten Dienstnehmer beträgt 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 7.00 Uhr, das Ende nicht nach 20.00 Uhr liegen soll und die Arbeitszeit an einem Werktag neun Stunden nicht überschreiten darf.

An Samstagen endet die Arbeitszeit um 13.00 Uhr. Bei Einteilung der Arbeitszeit in eine 6-Tage-Woche ist

dem Angestellten einmal wöchentlich ein freier Halbtage in jenem Ausmaß zu gewähren, der zeitmäßig der am Samstag zu leistenden Arbeitszeit entspricht. Bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Am 24. und 31. Dezember endet die Arbeitszeit um 13.00 Uhr.

IV. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evangelischen Religionsgemeinschaft oder der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören, sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgeltes von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmung findet

ferner auf Arbeitnehmer/innen, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer/innen der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

Jede Arbeitsleistung, die über die im § 3 Abs 1 AZG festgelegte Normalarbeitszeit von wöchentlich 40 Stunden und täglich 8 Stunden hinausgeht, gilt

als Überstunde und ist separat als Überstunde zu entlohnen, sofern nicht Zeitausgleich gewährt wird. Es wird weiters vereinbart, dass die Überstunden mit ei-

nem Zuschlag von 50 % entlohnt werden. Fallen Überstunden in die Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr bzw auf einen Sonn- oder Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100 %. Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt 1/165 des Bruttomonatsgehaltes. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfalle und in der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet. Die geleisteten Überstunden sind

monatlich zu verrechnen. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwirkung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Dienstgeber geltend zu machen. Durch Vereinbarung kann eine Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf sie im Durchschnitt der Geltungsdauer den Dienstnehmer nicht ungünstiger stellen, als die Überstundenentlohnung.

VI. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes zu gewähren.

Bei Eheschließung des Angestellten oder bei Tod des Ehepartners (Lebensgefährten) 3 Werktage
im Todesfall von Eltern oder unmündigen Kindern (Zieh- oder Stiefeltern) 2 Werktage

Bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- oder Stiefkindes) 1 Werktag
nach Geburt eines Kindes 2 Werktage
im Todesfall von großjährigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern), Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Werktag
bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes 2 Werktage

VII. GESETZLICHE SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

Wenn einem Angestellten durch die zuständige Krankenkasse ein Krankenurlaub gewährt wird, ist dieser auf den gesetzlichen Gebührenurlaub keinesfalls an-

zurechnen. Dem Karenzurlaub ist in dieser Richtung ein von der Krankenkasse gewährter Land- oder Heimaufenthalt gleichzustellen.

VIII. URLAUB

Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes, BGBl Nr 390 vom 7. Juli 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Diplomierte Assistent/innen bei Fachärzten für Radiologie, sowie in Praxen für Nuklearmedizin erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 6 Werktage Urlaub. Schwerekriegsbeschädigte der Versehrtenstufe III und IV mit einer mindestens 50%igen Erwerbsverminderung erhaltene außer dem gesetzlichen Urlaub einen Zusatzurlaub von 3 Tagen.

Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist, sofort angerechnet. Während des Urlaubes darf der/die Arbeitnehmer/in keine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmer/innen günstigere Regelungen über den Urlaub werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

IX. VORDIENSTZEITEN

Vordienstzeiten, die bei einem einer Ärztekammer in Österreich zugehörigen Arbeitgeber oder in einer Krankenanstalt im Sinne des Krankenanstaltengesetzes erbracht wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, wer-

den bei der Berechnung des Entgeltes zur Gänze angerechnet. Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen als Angestellte(r) (Stenotypist/in) verbracht wurden und die eine zusammenhängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zu einer Höchstzeit

von 5 Jahren angerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben

wurden, die auch bei Ärzten verwendet werden können.

X. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

Ist ein/e Angestellter nach Antritt seines/ihrer Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz. Der/die Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Dienstgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine Bestätigung der Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über die durch die Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit und

deren voraussichtliche Dauer zu erbringen. Die Vorlage dieser Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der/die Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er/sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt. Kann einem/r Angestellten infolge einer schweren Erkrankung oder sonstiger Hinderungsgründe die zeitgerechte Beibringung oder erforderliche Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er/sie nach Fortfall der Verhinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

XI. KÜNDIGUNG

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz; bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20

Abs 3 Angestelltengesetz vereinbart, dass sie nur am Letzten eines Kalendermonates endigt. Kündigungen müssen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich erfolgen.

XII. SONDERZAHLUNGEN

1. Den/der Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von zwei Brutto-Monatsgehältern, wobei die 1. Hälfte bei Antritt desurlaubes, spätestens am 1. Juli, die 2. Hälfte am 30. November fällig wird. Den während eines Kalenderjahres ein- oder austretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Sonderzahlung bezahlt; ein

während des Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen.

2. Für langjährige Dienste wird dem/der Arbeitnehmer/in nach einer Beschäftigung in derselben Praxis von 25 Jahren mindestens ein Bruttomonatsgehalt als einmalige Anerkennungszulage gewährt.

XIII. DIENSTZETTEL

Der/dem Angestellten ist bei Dienstantritt gemäß § 6 Abs 3 Angestelltengesetz bzw § 2 AVRAG ein Dienstzettel, aus dem die wesentlichen Rechte und Pflichten

aus dem Dienstverhältnis hervorgehen, auszuhändigen. Dieser Kollektivvertrag enthält in der Anlage ein Muster für einen derartigen Dienstzettel.

XIV. FREIZEIT ZUM KURSBESUCH

Angestellten soll nach Tunlichkeit die zur Absolvierung des Kurses gemäß § 45 des Bundesgesetzes BGBl 102/61 bzw der theoretischen Ausbildung zur Ordinationsassistenten gemäß MAB-G notwendige Freizeit gewährt

werden. Angestellte die bereits mehr als 3 Dienstjahre beim selben Arbeitgeber tätig sind, ist Freizeit zur Absolvierung des oben angeführten Kurses (Ordinationsgehilfenkurs) zu gewähren.

XV. MINDESTLEISTUNGEN

Sondereinbarungen oder günstigeren Regelungen die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen wird in keiner Weise vorgegriffen. Beste-

hende höhere Gehälter und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

XVI. ARBEITSKLEIDUNG

Den Angestellten soll angemessene Arbeitskleidung (Arbeitsmäntel, Arbeitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden, soweit diese nicht ohnehin auf Grund von anderen Vorschriften bereitzustellen ist.

XVII. BRUTTOMONATSGEHÄLTER

BERUFSGRUPPE 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilf/innen die keine Arbeiten ausführen, welche dem Tätigkeitsfeld eines Berufes gemäß MAB-G entsprechen (Ordinationsassistent, etc.), Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gemäß MAB-G

	€
1.- 4. Berufsjahr	1.353,00
5.- 8. Berufsjahr	1.393,00
9.-12. Berufsjahr	1.433,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.473,00

BERUFSGRUPPE 2:

Berufe gemäß MAB-G (Ordinationsassistent, etc.), Angestellte im administrativen Bereich, welche den Büroablauf koordinieren (Ordinationsmanagerin),

	€
1.- 4. Berufsjahr	1.403,00
5.- 8. Berufsjahr	1.468,00
9.-12. Berufsjahr	1.533,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.598,00

BERUFSGRUPPE 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz, BGBl 460/1992, in der jeweils gültigen Fassung, Angestellte gemäß den Bestimmungen des GuKG, Medizinische Fachassistent (MFA) gemäß MAB-G, Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G, medizinische und Heilmasseur/innen gemäß dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl I 169/2002

	€
1.- 4. Berufsjahr	1.503,00
5.- 8. Berufsjahr	1.586,00
9.-12. Berufsjahr	1.669,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.753,00

Legende:

MAB-G	Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA	diplomierte medizinische Fachassistent
MTF-SDH-G	Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
MTF	diplomierte medizinisch technische Fachkraft
MTD-G	Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
GuKG	Gesundheits und Krankenpflege-Gesetz

Das Gehalt pro Stunde für nicht ganztägig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der/die Angestellte fällt, durch 173,2 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

ZULAGEN:

1. Angestellte, die bei Fachärzten für Radiologie und Praxen für Nuklearmedizin im Strahlenbereich (§ 1 Strahlenschutzverordnung, § 2 Strahlenschutzgesetz) tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von € 134,-.

2. Angestellten, die mit Blut, Harn, Stuhl oder Serum umzugehen haben bzw. durch den beruflichen Umgang mit Patient/innen dem erhöhtem Risiko einer Infektion (auch durch Tröpfcheninfektion) ausgesetzt sind, erhalten eine Gefahrenzulage in der Höhe von € 97,- monatlich.

3. Diese Zulagen werden für solche Zeiträume gewährt, für die tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Diese Zulagen finden bei der Berechnung der Sonderzahlungen Berücksichtigung, wenn sie 6 Monate und länger im Jahr bezogen werden.

Die Zulagen nach Ziffer 1 und 2 können innerbetrieblich (schriftlich) mit höheren Beträgen vereinbart werden.

Für nicht ganzzeitig beschäftigte Angestellte werden die Zulagen gemäß Ziffer 1 und 2 im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit verkürzt.

IST Klausel

Gehälter, welche die kollektivvertraglichen Mindestsätze übersteigen (ab hier IST-Gehälter), werden mit

1. 1. 2017 um 1,5 % und 1. 1. 2018 um 1,5 % erhöht und jeweils auf die nächsthöheren € 0,50 aufgerundet. Die Sozialpartner empfehlen bei Vorrückungen im Gehaltsschema die Überzahlung aufrecht zu halten (keine Verpflichtung).

Die Sozialpartner halten fest, dass diese Klausel Teil des Kollektivvertrags für Angestellte bei Ärzten Salzburg mit Gültigkeit ab 1. 1. 2017 ist. Bei zukünftigen Verhandlungen muss dieser Passus erneut verhandelt werden.

XVIII. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. 1. 2017** in Kraft. Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag mit mindestens 3-monatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen. Auf Verlangen eines der beiden Vertragsteile müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen wegen Abänderung desselben geführt werden.

Freiwillige Erhöhungen, welche vom Arbeitgeber seit 1. 1. 2016 vorgenommen worden sind, können auf

die Erhöhung am 1. 1. 2017 gemäß dieses Kollektivvertrages angerechnet werden.

Die Neuregelung bezüglich der Berechnung der Gefahrenzulage und des Gehalts für Teilzeitbeschäftigte ist ab 1. 1. 2017 zur Anwendung zu bringen und darf zu keiner Reduzierung der Ansprüche bestehender Arbeitsverhältnisse führen.

Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1. 1. 2019 in Kraft treten.

Mit In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 1. Juni 2014 ihre Gültigkeit.

DIENSTZETTEL

für Angestellte bei Ärzten gemäß § 2 AVRAG

1. Arbeitgeber (Name und Anschrift):

.....
.....

2. Arbeitnehmer/in:

Herr/Frau:
geb.am:
Anschrift:

3. Beginn des Arbeitsverhältnisses:

Das Dienstverhältnis ist unbefristet / bis befristet.
Probemonat vereinbart / nicht vereinbart.

4. Für das Dienstverhältnis finden das Angestelltengesetz und der Kollektivvertrag für Angestellte bei Ärztinnen und Ärzten im Bundesland Salzburg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

5. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes bzw des anzuwendenden Kollektivvertrages.

6. Dienort:

7. Vorgesehene Verwendung:
.....
.....

8. Einstufung laut Kollektivvertrag:

.....
Kollektivvertragliches Monats-Brutto-Gehalt €
Die nächste Vorrückung erfolgt am
Das tatsächlich zur Auszahlung gelangende Brutto-Gehalt beträgt derzeit € 14 x jährlich.
Darüberhinaus erhält der/die Angestellte folgende Zulagen:

- 1.
- 2.
- 3.

Die Zahlung der monatlichen Entgeltsansprüche erfolgt gemäß § 15 Angestelltengesetz.

Die Fälligkeit der Sonderzahlungen richtet sich nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen.

9. Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Urlaubsgesetzes.

Ausmaß des jährlichen Urlaubs (im Eintrittsjahr):

10. Normalarbeitszeit:

– Die regelmäßige wöchentliche/tägliche Normalarbeitszeit beträgt Stunden.

– Bei Teilzeitbeschäftigung (§ 19c Arbeitszeitgesetz):

Ausmaß und Lage der täglichen Arbeitszeit:

11. Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....

.....

Unterschrift des Dienstgebers

.....

Ort und Datum

Für die
ÄRZTEKAMMER SALZBURG

Der Präsident:
Dr. Karl FORSTNER

Der Referent:
Dr. Klaus BERNHART

Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte:
Dr. Walter ARNBERGER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende:
Wolfgang KATZIAN

Der Geschäftsbereichsleiter:
Alois BACHMEIER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich 17 – Gesundheit/Soziale
Dienste/Kinder- und Jugendwohlfahrt
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Bundesausschussvorsitzende:
Klaus ZENZ

Der Wirtschaftsbereichssekretär:
Georg GRUNDEL diplômé

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Regionalgeschäftsstelle Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Die Regionalvorsitzende:
Hans-Peter GRANDENTI

Der Regionalgeschäftsführer:
Gerald FORCHER

ANHANG

Zusatzinformation: Pkt XVII KV idF 1. Juli 2014

XVII. BRUTTOMONATSGEHÄLTER

BERUFSGRUPPE 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilf/innen die keine Arbeiten ausführen, welche dem Tätigkeitsfeld eines Berufes gemäß MAB-G entsprechen (Ordinationsassistent, etc.), Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gemäß MAB-G

	€
1.- 4. Berufsjahr	1.210,00
5.- 8. Berufsjahr	1.285,00
9.-12. Berufsjahr	1.355,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.420,00

BERUFSGRUPPE 2:

Angestellte des Sanitätshilfsdienstes (Ordinationsgehilfinnen) gemäß den Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes, BGBl 102/61, in der jeweils gültigen Fassung, Berufe gemäß MAB-G (Ordinationsassistent, etc.), Angestellte im administrativen Bereich, welche den Büroablauf koordinieren (Ordinationsmanagerin),

	€
1.- 4. Berufsjahr	1.310,00
5.- 8. Berufsjahr	1.405,00
9.-12. Berufsjahr	1.495,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.580,00

BERUFSGRUPPE 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz, BGBl 460/1992, in der jeweils gültigen Fassung, Angestellte gemäß den Bestimmungen des GuKG, Medizinische Fachassistent (MFA) gemäß MAB-G, Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G, medizinische und Heilmasseur/innen gemäß dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl I 169/2002

	€
1.- 4. Berufsjahr	1.460,00
5.- 8. Berufsjahr	1.560,00
9.-12. Berufsjahr	1.660,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.740,00

Legende:

MAB-G	Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA	diplomierte medizinische Fachassistent
MTF-SDH-G	Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
MTF	diplomierte medizinisch technische Fachkraft
MTD-G	Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
GuKG	Gesundheits und Krankenpflege-Gesetz

Der Stundenlohn für nicht ganztägig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der/die Angestellte fällt, durch 160 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

ZULAGEN:

1. Angestellte, die bei Fachärzten für Radiologie und Praxen für Nuklearmedizin im Strahlenbereich (§ 1 Strahlenschutzverordnung, § 2 Strahlenschutzgesetz) tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von € 100,-.

2. Angestellten, die mit Blut, Harn, Stuhl oder Serum umzugehen haben bzw. durch den beruflichen Umgang mit Patient/innen dem erhöhtem Risiko einer Infektion (auch durch Tröpfcheninfektion) ausgesetzt sind erhalten eine Gefahrenzulage in der Höhe von € 90,- monatlich.

3. Diese Zulagen werden für solche Zeiträume gewährt, für die tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Diese Zulagen finden bei der Berechnung der Sonderzahlungen Berücksichtigung, wenn sie 6 Monate und länger im Jahr bezogen werden. Die Zulage nach Ziffer 1 und 2 können innerbetrieblich (schriftlich) mit höheren Beträgen vereinbart werden. Für nicht ganztägig beschäftigte Angestellte wird die Zulage gemäß Ziffer 1 im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit verkürzt.

mitmachen – mitreden – mitbestimmen

Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

www.gpa-djp.at/interesse



work@professional für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, KonstrukteurInnen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, MeisterInnen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen, ÄrztInnen, SpezialistInnen auf anderen Gebieten - kurz für FachexpertInnen und Führungskräfte



work@flex für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und GewerbescheininhaberInnen ohne eigene Angestellten



work@social für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, aber auch Angestellte in sozialen Berufen



work@IT für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation



work@education für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, LehrerInnen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen in Beratungsberufen



work@external für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen



work@migration für Menschen, die in Österreich ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes erwerben, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen, in Initiativen von MigrantInnen, ÖsterreicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist



work@point-of-sale für Menschen in Verkauf und Beratung (zB VerkäuferInnen, BankkundenbetreuerInnen, KundenbetreuerInnen, ...)

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- work@professional** **work@flex** **work@social** **work@education** **work@migration**
 work@external **work@IT** **work@point-of-sale**

Dieses Service ist für mich kostenlos.

Frau Herr Titel

Familienname Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung Betrieb.....

Telefonisch erreichbar..... eMail.....

Datum/Unterschrift

Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

**Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier**

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

www.gpa-djp.at

Für alle,
die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300
www.gpa-djp.at - eMail: service@gpa-djp.at